OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653101/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 3. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Dr. W W, vertreten durch W P & Partner Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, vom 16.2.2024, GZ: FE 16/2024, PAD/23/01474247/002, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit folgenden Maßgaben bestätigt:

In Punkt 1 hat es anstelle der Wortfolge „gerechnet ab Zustellung des Bescheides“ zu lauten: „gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides (das ist vom 25.1.2024 bis 25.2.2024)“.

In Punkt 3 hat es anstelle „Berufung“ zu lauten: „Beschwerde“.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, hat mit Bescheid vom 16.2.2024, GZ: FE 16/2024, PAD/23/01474247/002, den Mandatsbescheid vom 17.1.2024 vollinhaltlich bestätigt. Sie hat dem Bf die Lenkberechtigung für einen Zeitraum von einem Monat, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen und ihm eine allfällige ausländische Lenkberechtigung für denselben Zeitraum entzogen. Einer „Berufung“ gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf am 17.7.2023 um 23.13 Uhr in Steyr, auf der B 122 bei Strkm. 30,64 in Fahrtrichtung B 115 den PKW mit dem Kz.: x gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 43 km/h überschritten habe. Wegen dieses Vorfalles sei er mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, in 1. Instanz bestraft worden.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, nicht rechtskräftig sei. Er habe im gesamten Verwaltungsstrafverfahren und auch in der gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde dargelegt, dass diese Entscheidung zu Unrecht ergangen sei. Es liege offensichtlich ein falsches Messergebnis vor, wobei die möglichen Messfehler im Detail ausgeführt wurden. Er habe auch verschiedene Beweisanträge gestellt, welche die Behörde ohne Begründung übergangen sei.

Der Mandatsbescheid sei schon deshalb rechtswidrig gewesen, weil keine Gefahr im Verzug vorgelegen sei und er habe unabhängig davon die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung nicht begangen. Jedenfalls hätte die Behörde aufgrund seiner Stellungnahme begründete Zweifel an der Validität des Messergebnisses haben müssen, weshalb sie den Entzug der Lenkberechtigung nicht bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nämlich nach Vorliegen des nicht rechtskräftigen Straferkenntnisses, sondern erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen und von einer unabhängigen Stelle überprüften Entscheidung hätte aussprechen dürfen. Die Entziehung der Lenkberechtigung vor Rechtskraft des Straferkenntnis trotz derart erheblicher Zweifel an der Validität des Messergebnisses stelle eine willkürliche und sohin rechtswidrige Vorgehensweise dar.

3. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in den Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oö. zu GZ: LVwG-606537, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren wegen der ggst. Geschwindigkeitsüberschreitung. Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung auf Basis dieser Aktenlage getroffen wird, sofern sich aus seiner Stellungnahme nichts anderes ergibt, dazu hat er sich nicht mehr geäußert.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 17.7.2023 um 23.13 Uhr in Steyr, auf der B 122, bei Strkm. 30,64 in Fahrtrichtung B 115, Pachergasse, den PKW mit dem behördlichen Kz.: x gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 43 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde durch einen Polizeibeamten mit einem geeichten Lasermessgerät der Bauart True Speed festgestellt.

Der Bf wurde wegen dieser Geschwindigkeitsüberschreitung von der Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, mit Straferkenntnis vom 16.1.2024, GZ: VStV/923301404854/2023 unter Anwendung der Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO 1960 betraft, das Landesverwaltungsgericht Oö. hat mit Erkenntnis vom 10.5.2024, GZ: LVwG-606537 die Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis abgewiesen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 3 Z4 FSG hat als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs. 3 FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – die Entziehungsdauer

1. ein Monat,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist mindestens drei

Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

Gemäß § 26 Abs. 4 FSG darf eine Entziehung gemäß Abs. 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

5.2. Der Bf hat im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h überschritten und diese Überschreitung wurde mit einem Messgerät festgestellt. Er wurde deshalb gemäß der Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO rechtskräftig bestraft. Zur Bindung der Führerscheinbehörde an jene Tat, welche der rechtskräftigen Bestrafung zugrunde liegt, wird auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen (VwGH 24.2.2009, 2007/11/0042, 21.8.2014, Ra 2014/11/0027 ua).

Die belangte Behörde hat daher dem Bf die Lenkberechtigung zu Recht für die Dauer von einem Monat entzogen, wobei sie diese Entziehung gemäß § 26 Abs. 4 FSG nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens aussprechen durfte. Im Hinblick auf die Formulierung im bekämpften Bescheid war klarzustellen, dass die Entzugsdauer mit Zustellung des Mandatsbescheides am 25.1.2024 begonnen und nach Ablauf eines Monates am 25.2.2024 geendet hat.

Bei einer Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit darf nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung aberkannt werden. Im Hinblick auf die offensichtlich aus einem deutlich veralteten Muster stammende Formulierung im behördlichen Bescheid war klarzustellen, dass sich dieser Ausspruch auf eine allfällige Beschwerde, nicht aber auf eine Berufung bezogen hat.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung sowie zur Bindung an rechtskräftige Strafbescheide ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl